

Vertrag über die getrennte Sammlung von Leichtverpackungen Haushalt

abgeschlossen zwischen

(im Folgenden „Partner“)

und

Sammelsystem

Adresse

(im Folgenden „Sammelsystem“)

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1 Sammelsystem wird gemäß § 29 Abs 1 AWG 2002 iVm § 9 Verpackungsverordnung 2014 einen Antrag auf Genehmigung zum Betrieb eines Sammel- und Verwertungssystems für Haushaltsverpackungen für die Sammelkategorien Papier, Glas, Metall und Leichtverpackungen stellen.
- 1.2 Als Betreiber eines solchen Systems beauftragt Sammelsystem für die Sammelkategorie Leichtverpackungen (im Folgenden LVP) den Partner mit Leistungen hinsichtlich der Sammlung dieser Verpackungen.
- 1.3 Dieser Vertrag wird in Kenntnis und auf Basis der abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere des AWG 2002 und der VerpackVO 2014 in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

2. Vertragsgebiet und Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Partner ist für Sammelsystem Sammelpartner im Sinne des § 29c AWG 2002 für das Gebiet gemäß Anlage 1.
- 2.2 Gegenstand dieses Vertrages ist die Beauftragung des Partners mit der Erbringung von Leistungen gemäß §§ 29b Abs. 1 Z 2 und 29c Abs. 4 und 5 AWG 2002 für die Sammelkategorie LVP Haushalt und den jeweils damit verbundenen Meldepflichten. Der Partner wird insbesondere mit der Erbringung der Leistungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages beauftragt.
- 2.2.1 Bereitstellung der Sammelinfrastruktur für die getrennte Sammlung gemäß Anlage 2a.
- 2.2.2 Getrennte Sammlung und Entleerung der vertragsgegenständlichen Sammelkategorie gemäß Anlage 2b.
- 2.2.3 Übergabe der getrennt gesammelten Verpackungen, wie original gesammelt (Originalsammelware) an Sammelsystem gemäß dem vom BMLFUW für die jeweilige Periode veröffentlichten Marktanteil an den Übergabestellen gemäß Anlage 2c.
- 2.3 Der Partner verfügt über alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Er wird einen verantwortlichen Ansprechpartner und Stellvertreter für die Leistungserbringung bestimmen und verpflichtet sich für sämtliche Meldungen ein Meldetool, das mit dem Partner abgestimmt ist, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Sammelsystem wird sich mit allen anderen Sammelsystemen über die Einrichtung eines einheitlichen Meldetools einigen, mit dem einheitliche Meldungen und einheitliche Datensätze erfasst werden. Gelingt eine solche Einigung zwischen den Systemen nicht, obliegt es dem Partner festzulegen, mit welchem Meldetool die erforderlichen Meldungen an das Sammelsystem durchgeführt werden.
- 2.4 Das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Verpackungen samt etwaiger Fehlwürfe geht mit Einbringung der Verpackungen in die Sammeleinrichtungen entsprechend dem vom BMLFUW veröffentlichten Marktanteil auf Sammelsystem über.

3. Entgelt

- 3.1 Der Partner erhält zur Abgeltung aller von ihm gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen Entgelte gemäß Anlage 3 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle im gegenständlichen Vertrag beschriebenen Leistungen sind mit diesen Entgelten abgegolten.
- 3.2 Die Verrechnung der Entgelte erfolgt durch Rechnungslegung an Sammelsystem unter Nennung der Vertragsgebietsnummer, aufgeschlüsselt entsprechend Anlage 3. Die Verrechnung erfolgt monatlich, für Leistungen gemäß Anlage 2a quartalsweise auf Basis des Datenstandes per Quartalsende. Die Fakturen sind binnen 60 Tagen ab Eingang zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass Sammelsystem der Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt vereinbaren die Vertragspartner die Verrechnung der gesetzlichen Verzugszinsen.
- 3.3 Grundlage für die Abrechnung ist der vom BMFLUW monatlich bekannt gegebene Marktanteil gem § 29d Z 4 AWG 2002. Für die Quartalsweise abzurechnenden Entgelte laut Anlage 3 (Behälterbeistellung durch Sammelpartner oder Sammelsystem) wird das arithmetische Mittel aus den drei Abrechnungsmonaten als Grundlage herangezogen.

4. Vertragsdauer/ Anpassungen

- 4.1 Der Vertrag tritt mit 1.1.2015 unter der Voraussetzung in Kraft, dass Sammelsystem bis zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Bewilligung durch den zuständigen Minister rechtskräftig erteilt bekommen hat und endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2017. Unabhängig davon endet der Vertrag in jedem Fall, wenn die Beauftragung des Partners zur Sammlung für das vertragsgegenständliche Gebiet und die vertragsgegenständliche Sammelkategorie durch das derzeit ausschreibende Sammel- und Verwertungssystem, aus welchen Gründen auch immer, endet und nicht verlängert wird.
- 4.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser Vertrag von jedem Vertragspartner, binnen 14 Tagen ab Kenntnis des wichtigen Grundes mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Wichtige Gründe für eine sofortige Vertragsauflösung sind insbesondere:
 - 4.2.1 Einlangen eines Insolvenzantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vertragspartners beim zuständigen Gericht;
 - 4.2.2 Einstellung des Geschäftsbetriebes des Vertragspartners;
 - 4.2.3 Fehlen oder Verlust der für die Erfüllung dieses Vertrages notwendigen behördlichen Bewilligungen/Genehmigungen des Vertragspartners aus welchem Grund auch immer;
 - 4.2.4 Verletzung von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnungen durch den Vertragspartner;

- 4.2.5 Verletzungen wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Vertragspartner und Nichtbeseitigung der Verletzung trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.
- 4.2.6 Formal rechtskräftiger Verlust des Genehmigungsbescheids des Sammelsystems.
- 4.3 Die Vertragsparteien vereinbaren den Vertrag, im Hinblick auf die Gleichbehandlung gemäß § 29c Abs. 1 bzw. Abs. 2 AWG 2002, einvernehmlich anzupassen, sofern sich an den Sammelkonditionen und den Entgelten im Vertragsgebiet für die vertragsgegenständliche Sammelkategorie Änderungen ergeben.

5. Prüf- und Kontrollrechte, Gleichbehandlung

- 5.1 Sammelsystem wird das Recht eingeräumt, einmal pro Kalenderjahr gegen Vorankündigung (mindestens 14 Tage vorher) die betrieblichen Einrichtungen des Partners sowie der von ihm beauftragten Sub-Partner im Zusammenwirken mit dem Partner zu besichtigen und die ordnungsgemäße Erfüllung und die Abwicklung des Vertrages in technischer Hinsicht zu überprüfen und Stichproben und Analysen durchzuführen. Sammelsystem wird diese Prüfung durch Zivilingenieure durchführen lassen. Die Kosten für diese Überprüfungen trägt Sammelsystem. Der extern beauftragte Zivilingenieur ist nachweislich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 5.2 Der Partner ist entsprechend § 29c Abs. 1 bzw. Abs. 2 AWG 2002 zur Gleichbehandlung aller Betreiber von Sammel- und Verwertungssystemen für die vertragsgegenständliche Sammelkategorie verpflichtet.
- 5.3 Wenn Sammelsystem einen Verdacht einer Ungleichbehandlung gegenüber mitbewerbenden Sammelsystemen äußert, ist Sammelsystem berechtigt diesem Verdacht durch Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen bei Partner nachzugehen. Dazu hat Sammelsystem dies der Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) zu melden. VKS wählt einen Wirtschaftsprüfer, der neben seiner beruflichen Verschwiegenheit zusätzlich ausdrücklich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten zu verpflichten ist, mit der Prüfung dieses Verdachtes beim Partner vor Ort. Der Wirtschaftsprüfer wird von Sammelsystem beauftragt. Eine Einsichtnahme ist ausschließlich vor Ort möglich. Kopien der vorgelegten Unterlagen können nicht gefordert werden. Unterlagen, die nicht der gesetzlichen Gleichbehandlungspflicht oder aufgrund von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden vertraglichen Vereinbarungen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind von diesem Einsichtnahmerecht nicht umfasst. Die Kosten für diese Überprüfung sind vom Sammelsystem zu tragen. Eine solche Überprüfung ist einmal während der Vertragslaufzeit möglich.

6. Information, Geheimhaltung und Datenschutz

- 6.1 Die Vertragspartner werden sich wechselseitig stets umgehend über wesentliche Angelegenheiten und Vorgänge betreffend die vertragsgegenständliche Leistungserbringung sowie allfällige Änderungen im erforderlichen Umfang unterrichten. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner sich wechselseitig unverzüglich über das Einlangen eines Insolvenzantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen bei Gericht zu informieren.
- 6.2 Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unmittelbar über einen drohenden oder tatsächlichen Verlust einer Bewilligung, wie der Sammler-/Behandlergenehmigung, der Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen, etc.
- 6.3 Die Vertragspartner verpflichten sich - auch nach Beendigung des gegenständlichen Vertrages - sämtliche Informationen und sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erhalten haben, strengstens vertraulich zu behandeln.
- 6.4 Sammelsystem ist berechtigt, ein Verzeichnis seiner Partner im Internet zu veröffentlichen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht im Verhältnis zwischen Sammelsystem und von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten Dritten (z.B. Zivilingenieure, Wirtschaftstreuhänder, etc.) sowie zwischen dem Partner und im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihm beauftragten Sub-Partner. Weiters sind die Partner berechtigt, alle Daten insoweit weiterzugeben, als sie dazu aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen verpflichtet sind, sofern nicht vor Abschluss dieses Vertrages bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen dagegen sprechen.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Der Partner leistet Gewähr und haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Verpflichtungen sowie dafür, dass allfällige Sub-Partner den gegenständlichen Vertrag einhalten und erfüllen.
- 7.2 Der Partner verpflichtet sich, eine ausreichende Versicherungsdeckung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abzuschließen und während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten sowie Sammelsystem von Ansprüchen Dritter, die auf ein vorsätzlich oder grob fahrlässiges Fehlverhalten des Partners beruhen vollständig schad- und klaglos zu halten.

8. Vertragsstrafe

- 8.1 Bei Verletzung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag verpflichten sich die Vertragspartner zur Leistung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe gebührt bei jedem Grad des Verschuldens.
- 8.2 Die Vertragsstrafe beträgt für die jeweils erste Vertragsverletzung Euro 500,-. Für jede weitere Vertragsverletzung innerhalb von einem Kalenderjahr beträgt die Vertragsstrafe Euro 1.500,-.

9. Schiedsstelle

- 9.1 Die Vertragspartner vereinbaren zur Lösung von technischen Meinungsverschiedenheiten zu diesem Vertrag eine Schiedsstelle einzurichten. Bevor der ordentliche Rechtsweg bestritten werden kann, ist von den Vertragspartnern der Versuch zu unternehmen, Streitigkeiten aus diesem Vertrag über diese Schiedsstelle zu lösen.
- 9.2 Von jedem Vertragspartner wird je ein Mitglied der Schiedsstelle (Schiedsrichter) ausgewählt. Die Schiedsstelle wird von beiden Seiten über die Meinungsverschiedenheit informiert. Die Schiedsstelle gibt sodann, entweder nach einem gemeinsamen Besprechungstermin, oder wenn dieser nicht von zumindest einer Seite ausdrücklich gewünscht wird, nach Schiedsstellen interner Beratung eine Empfehlung ab, die für die Vertragspartner jedoch nicht bindend ist. Können sich die Vertragsparteien nach dem Einigungsversuch vor der Schiedsstelle binnen sechs Monaten nicht einigen, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

10. Ausfallssicherung

- 10.1 Sammelsystem legt bei Vertragsunterzeichnung eine unwiderrufliche über erste Aufforderung ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jedwede Einwendungen und Einreden ausgestellte Bankgarantie über den Entgeltbetrag von 6 Monaten, die für die Laufzeit dieses Vertrages Gültigkeit hat. Diese Bankgarantie gilt zur Besicherung von Ansprüchen aus dem vertragsgegenständlichen Geschäftsfall. Die Bankgarantie ist jeweils am Quartalsende auf jene Höhe anzupassen, die dem tatsächlichen Marktanteil des Sammelsystems entspricht.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Neben diesem Vertrag haben keine sonstigen Abreden, Vereinbarungen oder Bedingungen Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile sowie alle Mitteilungen und Erklärungen, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, ebenso wie die Vereinbarung, in Zukunft vom Formerfordernis der Schriftform abgehen zu wollen. Für die Zwecke dieses Vertrages gilt die Schriftform auch bei Übermittlung per Telefax oder per digital signierter E-Mail als gewahrt; dies gilt dann nicht, wenn zusätzlich zur Schriftform die Übersendung mit eingeschriebenem Brief vereinbart ist.
- 11.2 Der Partner darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte (Sub-Partner) übertragen. Er ist dabei verpflichtet, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Sub-Partner zu überbinden und deren Einhaltung zu überwachen. Sammelsystem ist davon vorab schriftlich zu informieren. Die Sub-Partner werden nicht Vertragspartner von Sammelsystem.
- 11.3 Die allfällige Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragspartner danach trachten, diese durch zulässige und rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel, welches die Parteien mit diesem Vertrag verfolgen, möglichst nahe kommen.
- 11.4 Im Fall einer Änderung der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des AWG 2002 und der VerpackVO 2014, sowie aufgrund von Bescheidaufgaben sowie einer Verordnung nach § 36 AWG 2002 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bestimmungen dieses Vertrages diesen Änderungen ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entsprechend anzupassen, dass sie in Entsprechung der neuen gesetzlichen Lage dem Inhalt und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen, sofern eine solche Anpassung für beide Vertragspartner wirtschaftlich vertretbar ist.
- 11.5 Solange dem jeweils anderen Vertragspartner nicht schriftlich eine neue Anschrift bekanntgegeben wurde, ist für diesen die im gegenständlichen Vertrag angegebene Anschrift maßgeblich. Mitteilungen und Zusendungen können nur unter dieser Anschrift wirksam vorgenommen werden. -

- 11.6 Für alle aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieses Vertrages, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Anzuwendendes Recht ist formelles und materielles österreichisches Recht. Ausgenommen davon sind jene Fälle, für die die Zuständigkeit der Schiedsstelle festgelegt ist.
- 11.7 Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt Sammelsystem. Allfällige mit der Errichtung dieses Vertrages verbundene Gebühren, Abgaben und Steuern trägt Sammelsystem. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.
- 11.8 Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- 11.9 Die angeschlossenen Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Wien, am

.....
Sammelsystem

.....

EMPFEHLUNG

Anlagen

- 1 Vertragsgebiet
- 2a Bereitstellung der Sammelinfrastruktur
- 2b Getrennte Sammlung
- 2c Übergabe der gesammelten Verpackungen an Sammelsystem
- 3 Entgeltliste
- 4 Stammdatenblatt

EMPFEHLUNG

Anlage 1

Vertragsgebiet

(Gemeindegebiet xy, Gemeindeverband, Nennung der vertretenen Gemeinden,
Sammelregion)

EMPFEHLUNG

Anlage 2a

Bereitstellung der Sammelinfrastruktur

Der Partner stellt dem Sammelsystem die anteilige Infrastruktur von der vom derzeit ausschreibenden Sammelsystem definierten und festgelegten Sammelsystemausstattung zur Verfügung.

Der Partner stellt dem Sammelsystem Informationen über die Behälterart, -anzahl, -volumen und/oder Anzahl der verteilten Sammelsäcke sowie die Anzahl der zusätzlich verteilten Sammelsäcke schriftlich zur Verfügung. Diese Informationen sind Grundlage für die Verrechnung der entsprechenden Entgelte.

1. Kennzeichnung

Wünscht das Sammelsystem eine eigene Beklebung oder anderweitige Kennzeichnung der Behälter, ist dies unter den Systemen abzustimmen. Nur wenn es zu einer einvernehmlichen Entscheidung der Systeme kommt, werden die Behälter entsprechend gekennzeichnet. Die jeweiligen Kosten sind vom Sammelsystem zu tragen.

EMPFERUNG

Anlage 2b

Getrennte Sammlung

1. Getrennte Sammlung

- 1.1 Der Partner hat die Sammlung bzw. Entleerung der in der Sammelregion vorhandenen Infrastruktur, so wie mit dem derzeit ausschreibenden Sammelsystem vereinbart und festgelegt ist, sicherzustellen.
- 1.2 Der Partner gibt dem Sammelsystem die Frequenz der Entleerung sowie auf Nachfrage die Tourenpläne bekannt.
- 1.3 Derzeit bestehen nicht für alle Regionen Umladestationen. Sobald diese eingerichtet sind, wird das Sammelmateriale nach Beendigung der Sammeltour an der mit dem derzeit ausschreibenden Sammelsystem vereinbarten und festgelegten Übergabestelle entsprechend dem vom BMLFUW nach § 29b Abs. 4 AWG 2002 veröffentlichten Marktanteil an dem Sammelsystem übergeben und mit einer geeichten Waage überwogen (Eingangsverwiegung).

2. Meldepflichten

Der Partner meldet dem Sammelsystem monatlich, bis spätestens 10. des Folgemonats die Masse der insgesamt im vorangegangenen Monat getrennt gesammelten vertragsgegenständlichen Sammelkategorie.

Die Meldungen sind entsprechend den Vorgaben des AWG 2002 und der VerpackVO 2014 durchzuführen und haben folgende Daten zu beinhalten: Art der Leistung, Sammelregion, Sammelfraktion, Übergabestelle, Wiegescheinnummer, -datum, Sammelmasse insgesamt.

Anlage 2c

Übergabe der gesammelten Verpackungen an Sammelsystem

1. Übergabekriterien

- 1.1 Der Partner übergibt das Sammelmateriale wie original gesammelt (Originalsammelware) im Vertragsgebiet unter Beachtung der Gleichbehandlungspflicht gemäß § 29c Abs. 1 bzw. Abs. 2 AWG 2002 an Sammelsystem.
- 1.2 Falls an der Übergabestelle auch Mengen aus anderen Vertragsgebieten gelagert werden, darf eine Vermischung nur dann erfolgen, wenn in diesen Gebieten die selbe Sammelfraktion gesammelt wird.
- 1.3 Die gesammelten Mengen werden vom Partner entsprechend der Marktanteile an die Sammelsysteme weitergegeben.

2. Übergabestelle

- 2.1 Der Partner hat die Übergabestelle so zu betreiben, dass ein Befüllen von von Abrollcontainern mit einem Ladevolumen von ≥ 35 cbm möglich ist.
- 2.2 Der Partner teilt Sammelsystem das Erreichen der frachtbaren Menge (70 m^3) mit und ermöglicht nach Abstimmung mit Sammelsystem die Abholung des Sammelmateriale. Kommt während des ersten Halbjahres eines Kalenderjahres keine frachtbare Menge (70 m^3) zusammen ist Sammelsystem verpflichtet die in diesem Zeitraum angefallene Menge am Ende des Kalenderhalbjahres jedenfalls abzuholen. Gleiches gilt für den Zeitraum des zweiten Kalenderhalbjahres. Sammelsystem verpflichtet sich zur Übernahme des Sammelsystem zuzuordnenden Anteils innerhalb von 2 Tagen ab Meldung einer frachtbaren oder Halbjahresmenge. Ein Abstellen von Containern auf dem Gelände der Übergabestelle ist prinzipiell nicht möglich. Gesonderte Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern können gegen extra Vergütung geschlossen werden. Der Transporteur wird jeweils von Sammelsystem spätestens einen Tag vor der Abholung namhaft gemacht. Sammelsystem verpflichtet sich den Transporteur anzuweisen, die Betriebsvorgaben des Partners einzuhalten. Sammelsystem stellt sicher, dass Transporteur vom Partner als Abholer identifiziert werden kann. Wird das Material nicht binnen 2 Tagen ab Meldung abgeholt, ist der Partner berechtigt Ersatzvornahmen durzuführen. Die entstandenen Kosten dieser Ersatzvornahmen können dem Sammelsystem verrechnet werden. Darüber hinaus hat Sammelsystem eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 8 dieses Vertrages zu leisten.

- 2.3 Der Partner hat dafür zu sorgen, dass für die Zwischenlagerung ausreichend Platz und Personal zur Verfügung steht und er hat eine Lagerkapazität von bis zu einer Woche ab Mitteilung an Sammelsystem über das Erreichen einer frachtbaren Menge bereitzustellen.
- 2.4 Die Beladung erfolgt so rasch wie möglich nach Ankunft des von Sammelsystem beauftragten Transportfahrzeuges durch den Partner.
- 2.5 Das Sammelmateriale wird bei Übergabe an Sammelsystem mit einer geeichten Waage verwogen (Ausgangsverwiegung).
- 2.6 Mit 31.12. jeden Jahres führt der Partner eine Inventur durch und meldet das Ergebnis (Lagerstand) Sammelsystem umgehend.
- 2.7 Das Sammelmateriale wird an folgender Übergabestelle übergeben:

(Anschrift, Name, Telefon, Fax und Mailadresse des am Umschlagplatz Verantwortlichen)

3 Meldepflichten

Der Partner meldet Sammelsystem monatlich, bis spätestens 10. des Folgemonats die im vorangegangenen Monat an Sammelsystem übergebenen Massen der vertragsgegenständlichen Sammelkategorie.

Die Meldungen sind entsprechend den Vorgaben des AWG 2002 und der VerpackVO 2014 durchzuführen und haben folgende Daten zu beinhalten: Art der Leistung, Sammelregion, Sammelfraktion, Übergabestelle, Wiegescheinnummer, -datum sowie Masse.

EMPFENLUNG

Anlage 3

Entgeltliste

Behälter und Sackbeistellung durch den Sammelpartner

Entgelt Kategorie	Bezeichnung	€ je Beh.Qu.
A	Sammelbehälter 120 L	
B	Sammelbehälter 240 bis 360 L	
C	Sammelbehälter >360 L < 1000 L	
D	Sammelbehälter >1000 L < 3000 L	
E	Umleercontainer $\geq 5 \text{ m}^3$ und $\leq 7 \text{ m}^3$	
F	Umleercontainer $\geq 8 \text{ m}^3$ und $\leq 9 \text{ m}^3$	
G	Wechselcontainer $\geq 10 \text{ m}^3$ und ≤ 18	
H	Wechselcontainer $\geq 20 \text{ m}^3$ und ≤ 28	
I	Wechselcontainer $\geq 30 \text{ m}^3$ und ≤ 38	

Entgelt Kategorie	Bezeichnung	€ je 1000 Säcke
S 2	Sammelsack 110 L	

Behälter und Sackbeistellung durch Sammelsystem

Entgelt Kategorie	Bezeichnung	€ je Beh.Qu.
A – B	Sammelbehälter bis 360 L	
C – I	Sammelbehälter > 360 L	
		€ je 1000 Säcke
S 2	Sammelsäcke 110 L – Verteilung	

Sammlung aus Haushalten und vergleichbaren Eichrichtungen

€ je to Sammelmenge

Sammlung	
----------	--

Entgelt für die Übergabe der gesammelten Verpackungen an Systempartner

€ je to Sammelmenge

Übergabe	
----------	--